

# GESETZBLATT<sup>57</sup>

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil D

1959	Berlin, den 14. März 1959	Nr. 5
Tag	Inhalt	Seite
24.1.59	Anordnung zur Änderung der Materialeinsatzliste Nr. 224 .....	57
16.2.59	Anordnung zur Regelung des Zementverbrauchs .....	57
19.2.59	Anordnung über die Tätigkeit der wissenschaftlichen Aspiranten, der wissenschaftlichen Assistenten und wissenschaftlichen Oberassistenten an der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin. — Assistentenordnung — .....	58
24.2.59	Anordnung über die Gründung des VEB „Bau- und Montagekombinat Chemie“ .....	60
23.2.59	Anordnung Nr. 2 über die Sicherung der Dienstgebäude der Organe der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen sowie der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft und anderer wichtiger Institutionen .....	61
31.1.59	Anordnung Nr. 68 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik .....	62

### Anordnung zur Änderung der Materialeinsatzliste Nr. 224.

Vom 24. Januar 1959

Zur Änderung der Materialeinsatzliste Nr. 224 vom 22. Oktober 1957 — Rohrleitungsbau (ohne Abflußrohre) — (Sonderdruck Nr. 267 b des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

In der Gruppe A „1. Rohre für Kaltwasser“ Ziffer 1.1 wird die Verwendung von Stahl „MSt 0“ bis zum 31. Dezember 1960 zugelassen.

#### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1959

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission**  
I. V.: Wunderlich  
Mitglied der Staatlichen Plankommission

### Anordnung zur Regelung des Zementverbrauchs.

Vom 16. Februar 1959

#### § 1

Den in den Vorbemerkungen des DDR-Standards — DIN 1045 — enthaltenen Anforderungen an die Qualifikation der für Entwurf und Ausführung von Stahl-

betonbauten Verantwortlichen ist unter Anlegung eines strengen Maßstabes zu entsprechen. Dies trifft auch für die Produktion von Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonfertigteilen sowie ihre Montage zu.

#### § 2

Vom Projektanten dürfen an die Ausführung nur solche Qualitätsanforderungen gestellt werden, die durch statische Belange oder sonstige Beanspruchung gerechtfertigt sind. Der Zementbedarf für die einzelnen Betongüten ist vom Projektanten in Verbindung mit dem jeweiligen Produktionsbetrieb nach den geltenden Materialverbrauchsnormen zu ermitteln. Für Schutzraumbauten werden gesonderte Materialverbrauchslisten herausgegeben.

#### § 3

Mangelhafte Einhaltung der technologischen Regeln oder mangelhafte Kornzusammensetzung der Betonzuschläge dürfen auf keinen Fall durch erhöhten Zementverbrauch kompensiert werden. Unter Beachtung der Bestimmungen über die Bauleitung und die Verarbeitung und Nachbehandlung des Bfetons in den DIN 1045 — §§ 4 und 9 — sowie der im einzelnen geltenden Mustertechnologien sind die Statiker, Entwurfsökonomien, Organe der Staatlichen Bauaufsicht, Investbauleitungen und die die Ausführung leitenden Kräfte entsprechend ihrer Aufgabenabgrenzung für die Kontrolle des richtigen und sparsamen Zementeinsatzes verantwortlich.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Pastabonnten:

Stichwortverzeichnis des Gesetzblattes Teil II für das Jahr 1958